

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Email: _____

_____, am _____

An die Marktgemeinde Biedermansdorf
Ortsstraße 46, 2362 Biedermansdorf

MELDEPFLICHTIGE BAUVORHABEN

gemäß §16 „Meldepflichtige Bauvorhaben“ der NÖ Bauordnung in der derzeit gültigen Fassung

Unter Hinweis der angeschlossenen Beilagen melde/n ich/wir (spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens) folgendes Bauvorhaben:

- 1. Errichtung, ortsfeste Aufstellung, Tausch und Entfernung v **Klimageräten und Wärmepumpen mit NL > 70 kW**
- 2. Errichtung von **Klimaanlagen mit Nennleistung (NL) > 12 kW auf Bauwerken**
- 3. Aufstellung **Heizkessel Nennwärmeleistung < 50 kW** und über Dach geführte Abgasanlage
- 3a. **Austausch Heizkessel Nennwärmeleistung < 400 kW**, eingesetzter Brennstoff, Bauart und Abgasführung unverändert, NWL gleichbleibend oder geringer
- 3b. **Änderung des Brennstoffs** eines Kessels
- 4. Aufstellung von **Öfen**
- 5. **Abbruch** von Bauwerken, sofern sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen
- 6. Herstellung von Ladepunkten für **Elektrofahrzeuge** (§ 64)
- 7. Herstellung von **Hauskanälen**

Beschreibung: _____

Für Vorhaben nach Abs. 1 Z1 bis 3a, 6 und 7: **Darstellung und eine Beschreibung** gemäß den technischen Vorgaben, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren (Nachweis über die Installation selbstregulierender Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur)

Für Vorhaben nach Abs. 1 Z3 und 3a: Bescheinigung über **fachgerechte Aufstellung** (bei autom. Beschickung mit festen Brennstoffen Bescheinigung für gesamte Anlage), Befund über **geeignete Abgasführung**

Für Vorhaben nach Abs. 1 Z3b: Bescheinigung über **fachgerechte Umrüstung**, Nachweis über **Einhaltung der Emissionsgrenzwerte** für neuen Brennstoff, Befund über die **Eignung der Abgasführung**

Für Vorhaben nach Abs. 1 Z4: Befundes über die **Eignung der Abgasführung**

Für Vorhaben nach Abs. 1 Z6: **Elektroprüfbericht**

Die §§ 32 und 58 gelten auch für meldepflichtige Anlagen nach Abs. 1 Z 1 bis 3b.

auf dem Grundstück Nr. _____, Einlagezahl: _____, Katastralgemeinde Biedermansdorf, KG Nr. 16103

mit der Anschrift: _____

mit den Grundstückseigentümern: _____

Unterschrift des/der Antragstellers/In

BAUEINREICHUNG–BAUDURCHFÜHRUNG-FERTIGSTELLUNG

1) Antragsbeilagen

Die erforderlichen Antragsbeilagen sind im §18 NÖ Bauordnung 2014 angeführt.

2) Umfang und Inhalte der Einreichunterlagen

Die notwendigen Inhalte und Angaben für den Einreichplan, für die Baubeschreibung und für den Energieausweis sind im §19 NÖ Bauordnung 2014 angeführt

3) Beauftragte Fachleute und Bauführer gemäß §25 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014:

Der Bauwerber hat mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens Fachleute zu betrauen, die hierzu gewerbe-rechtlich (z.B. Baumeister), oder als Ziviltechniker (z.B. Architekt, Statiker, ...), befugt sind, außer der Bauwerber oder einer seiner Dienstnehmer besitzt selbst diese Befugnis.

4) Bauführer

Die Arbeiten für Vorhaben nach § 14 Z. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 sind durch einen Bauführer zu überwachen. Für dessen Befugnis gilt, Abs. 1, sinngemäß. Er muss gewerberechtlich oder als Ziviltechniker zur Planung oder Berechnung dieses Bauvorhabens bzw. dessen Teile sowie zur Übernahme der Bauleitung befugt sein.

Spätestens, wenn der Bauwerber der Baubehörde den Baubeginn meldet, hat er gleichzeitig den Bauführer bekannt zu geben und der Meldung ist ein Nachweis der Befugnis anzuschließen. Die Baubehörde hat dem Bauführer je eine Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides sowie die mit einem Hinweis auf ihn versehenen Beilagen (Bauplan, Baubeschreibung, etc.) auszufolgen.

5) Baudurchführung und Baubeginn gem. §26 NÖ BO 2014:

Mit der Baudurchführung darf erst nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden. Innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft muss mit der tatsächlichen Bauausführung begonnen werden, sonst erlischt die Baubewilligung.

Der Bauherr hat das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens der Baubehörde vorher anzuzeigen. Diese Anzeige wird unwirksam, wenn mit der tatsächlichen Ausführung nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem angegebenen Zeitpunkt begonnen wird. Ab dem angezeigten Baubeginn darf die zur Ausführung des bewilligten Bauvorhabens erforderliche Baustelleneinrichtung ohne weitere Bewilligung aufgestellt werden.

6) Bauführerwechsel

Endet die Funktion des Bauführers vorzeitig, hat er dies der Baubehörde mitzuteilen. Die ihm zur Verfügung gestellte Ausfertigung der Baubewilligung samt Beilagen ist an die Baubehörde zu übermitteln. Die Ausführung des Bauvorhabens ist zu unterbrechen, bis ein neuer Bauführer namhaft gemacht ist.

7) Fertigstellung

Ab tatsächlichem Baubeginn ist das Bauvorhaben innerhalb von 5 Jahren zu vollenden. Die Fertigstellung ist vom Bauwerber der Baubehörde, inkl. Vorlage aller erforderlichen Befunde gemäß Baubewilligungsbescheid, schriftlich zu melden.

8) Meldung

Spätestens mit der Fertigstellungsmeldung sind der Baubehörde auch die hergestellten Kanalanschlüsse (Schmutzwässer und/oder Regenwässer) bekanntzugeben, sowie die angeschlossenen Geschoße: z.B. Keller (Waschmaschine, Waschbecken, WC, Dusche) Erdgeschoß, Obergeschoß.

9) Benützung

Die Benützung des Objektes ist erst ab Vorliegen der vollständigen Fertigstellungsmeldung gestattet.